

Freund & Partner GmbH Steuerberatungsgesellschaft Niederlassung Rostock Adolf-Wilbrandt-Straße 14 18055 Rostock

Tel.: (0381) 252080 Fax: (0381) 2520879 Mail: fp-rostock@etl.de www.etl.de/fp-rostock/



Stefan Kruse



Mandy Eigenauer



Steffen Theelke

Agenda

- Online-GmbH-Gründung ab 2021
- 2. Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

- 3. Weitere Änderungen zum Jahreswechsel
- 4. Aktuelles kurz & knapp
- 5. Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19
- Zuschüsse in der Corona-Pandemie







- Mitte 2019: Digitalisierungsrichtlinie der EU
- Ende 2019: Entwurf eines Gesetzes zum Einsatz digitaler Werkzeuge und Verfahren im Gesellschaftsrecht ("NRW-Entwurf")
- 10.02.2021: Regierungsentwurf zur Umsetzung der Digitalisierungsrichtlinie ("DiRUG")
- Inkrafttreten zum 1. August 2021 (!) geplant



- Beteiligung eines Notars weiterhin erforderlich
- Beurkundung soll über ein neues Videokommunikationssystem der BNotK erfolgen
- Identifikation mithilfe der Online-Funktion des Personalausweises
- Hierfür ist ein Kartenlesegerät oder ein NFC-fähiges Mobiltelefon erforderlich
- Die Unterschriften werden über eine elektronische Signatur erteilt
- Bei Zweifel oder Verdachtsmomenten kann der Notar auf einer Präsenzbeurkundung bestehen



- Nach dem Entwurf nur Bargründung möglich
- Nur Gründung im Online-Verfahren möglich; spätere Änderungen müssen weiterhin analog erfolgen





Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG



Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

— § 2 COVMG lautet:

"Abweichend von § 48 Abs. 2 GmbHG können Beschlüsse der Gesellschafter in Textform oder durch schriftliche Abgabe der Stimmen auch ohne Einverständnis sämtlicher Gesellschafter gefasst werden."

Problem:

- § 48 GmbHG gilt nur hilfsweise, wenn im Gesellschaftsvertrag zur Gesellschafterversammlung und zu Gesellschafterbeschlüssen nichts geregelt sein sollte (§ 45 GmbHG: Grundsatz des Vorrangs der Satzungsautonomie).
- In der Praxis ist jedoch in den meisten Gesellschaftsverträgen hierzu etwas geregelt!



Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

Monatsticker

Beispiel:

"Gesellschafterbeschlüsse können außer in dem vom Gesetz vorgesehenen Verfahren auch in anderer Weise gefasst werden, insbesondere durch Telefonkonferenz oder Videokonferenz, sonstige Telekommunikation oder durch Abstimmung teils in der Versammlung, teils durch externe Stimmenabgabe. Zu einem vom Gesetz abweichenden Abstimmungsverfahren <u>müssen</u> alle Gesellschafter ihre Zustimmung erklären."



Vereinfachung von GmbH-Gesellschafterbeschlüssen nach § 2 COVMG

Folge:

- In vielen Fällen kommt die neue gesetzliche Regelung in § 2 COVMG überhaupt nicht zur Anwendung.
- Die Regelungen im Gesellschaftsvertrag sind nach dem GmbHG grundsätzlich vorrangig und können nicht durch ein Gesetz ausgehebelt werden.

<u> Lösung:</u>

- Präsenzversammlung mit Vollmachten.
- Die Vollmacht bedarf lediglich der Textform (§ 47 Abs. 3 GmbHG).
- Dies gilt auch bei Satzungsänderungen.





Weitere Steueränderungen zum Jahreswechsel



Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter können ihre Werbungskosten künftig auch dann in vollem Umfang abziehen, wenn das Entgelt mindestens 50 % (bisher 66 %) der ortsüblichen Miete beträgt.

Voraussetzung: Prognoseberechnung

innerhalb von 30 Jahren muss Totalüberschuss erzielt werden



Aktuelles: Mehr Werbungskosten bei verbilligter Vermietung

Vermieter von Wohnraum müssen differenzieren

Mietzins ≥ 66% der ortsüblichen Vergleichsmiete:	Vermietung wird als (voll)entgeltlich angesehen	Ungekürzter Werbungskostenabzug
Mietzins < 66 %, aber ≥ 50 % der ortsüblichen Vergleichsmiete: Totalüberschussprognose erforderlich	Einkunftserzielungsabsicht nachgewiesen	
	Einkunftserzielungsabsicht nicht nachgewiesen	anteiliger Werbungskostenabzug
Mietzins < 50 %	Vermietung wird als (teil-) entgeltlich angesehen	



Aktuelles: Investitionsabzugsbetrag wird flexibler

- Neue einheitliche Gewinngrenze: 200.000 €
- IAB in Höhe von bis zu 50 % (bisher 40 %) der voraussichtlichen Anschaffungs- oder Herstellungskosten
- Wirtschaftsgut muss zu mindestens 90 % im Betrieb genutzt werden.

Monatsticker

Wirtschaftsgut kann jetzt auch längerfristig dauerhaft entgeltlich oder unentgeltlich an Dritte überlassen werden



Aktuelles: Verlängerung von Investitionsfristen

- Investitionsfrist nach § 7g EStG
 - → für die im Jahr 2017 abgezogenen Investitionsabzugsbeträge wurde die im Jahr 2020 auslaufende dreijährige Investitionsfrist um 1 Jahr (bis Ende 2021) verlängert
- Reinvestitionsrücklage nach § 6b EStG
 - → diese Frist (4 Jahre) wurde um 1 Jahr verlängert, wenn diese in einem WJ aufzulösen wäre, dass nach dem 29.02.2020 und vor dem 01.01.2021 endet
- Rücklagen für Ersatzbeschaffung
 - → auch hier wurde die Frist zur Auflösung um 1 Jahr verlängert



Aktuelles: Aussetzung der Umsatzsteuersondervorauszahlung

Die Umsatzsteuersondervorauszahlung (1/11) 2021 kann auch für das Jahr 2021 ausgesetzt bzw. zurückgefordert werden,

wenn:

→ das jeweilige Unternehmen stark von der Corona Krise betroffen ist

Monatsticker

→ und ein begründeter Antrag gestellt wird



Aktuelles: befristete Einführung degressiver Abschreibung (AfA)

 Für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens, die in den Jahren 2020 und 2021 angeschafft oder hergestellt werden, wird statt der linearen AfA eine degressive AFA von bis zu 25%, höchstens des Zweieinhalbfachen der linearen AfA zugelassen.



Aktuelles: Änderungen zur Gewerbesteuer ab 2020

Die Gewerbesteueranrechnung nach § 35 EStG wird dauerhaft – erstmals für den VZ 2020 –

Monatsticker

von dem 3,8-fachen auf das Vierfache erhöht.



Aktuelles: zum Corona-Bonus für Arbeitnehmer

Steuerfrei sind zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 01. März

2020 **bis zum 30.06.2021** aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von

Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen bis zu einem Betrag von 1.500 EUR.





Aktuelles kurz & knapp



Maßnahmen des Koalitionsausschusses vom 03.02.2021

- 1. Mehrwertsteuersenkung Gastronomie auf Speisen verlängert bis 31.12.2022
- Steuerlicher Verlustrücktrag
 - für 2020 und 2021 bis zu 10 Mio. Euro
- 3. Kinderbonus: pro Kind einmalig 150 Euro



- 4. Unterstützung der Kulturschaffenden "Neustart Kultur"
- 5. Corona-Zuschuss für Grundsicherungsempfänger: pro Erwachsener einmalig 150 Euro
- 6. Erleichterter Zugang zur Grundsicherung bis 31.12.2021 verlängert



Nutzungsdauer von Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung

- Computerhardware
- Betriebs- und Anwendersoftware
- Wahlrecht: Nutzungsdauer 1 Jahr oder 3 Jahre
- für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2020 enden
- auch für in den Vorjahren angeschaffte Wirtschaftsgüter

Monatsticker

auch für Wirtschaftsgüter des Privatvermögens



Steuerliche Erleichterungen

- Verlängerte Abgabefrist für Steuererklärungen 2019 auf 31.08.2021 beschlossen
- Zinslauf für VZ 2019 um 6 Monate verlängert → Zinslaufbeginn 01.10.2021



Kurz & knapp

- Mietausfall bei Vermietung und Verpachtung
 - keine steuerlichen Auswirkungen durch Corona-Krise
- Schutz vor Manipulation an digitalen Grundaufzeichnungen (TSE)
 - Drei Cloud-Lösungen wurden bislang zertifiziert
- Offenlegung Bundesanzeiger für Bilanzstichtag 31,.12.2019
 - keine Ordnungsgeldverfahren bis Ostern
- KUG führt zur Steuererklärungspflicht bei Arbeitnehmern
- Einkommensteuer-Vorauszahlungen 2021 mit Solidaritätszuschlag



Handwerkerleistung mit ermäßigtem Umsatzsteuersatz: Legen eines Hauswasseranschlusses

- Legen, Reparieren sowie Warten eines Hauswasseranschlusses
- von allen Unternehmern
- Achtung: weiterhin Bauleistung § 13b UStG
- Anwendung auf alle offenen Fälle
 - ABER: Übergangsregelung bis 31.12.2020



Leasingsonderzahlung bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Anwendungsbereiche: Pkw-Eigenverbrauch 1 %-Methode mit Kostendeckelung

Fahrtenbuchmethode

Verteilung der Leasingsonderzahlung auf Grundmietzeit "Schattenrechnung"

Monatsticker

gilt für Unternehmer und Arbeitnehmer





Betriebskosten Das Jahr 2020 richtig abrechnen!



Betriebskostenabrechnung

- 1. bisher: Betriebskosten = Nebenleistung
- 2. Aktuelle Rechtsprechung: Betriebskosten teilweise eigenständige Hauptleistung
 - Voraussetzung: Mieter kann frei wählen bzw. Verbrauch selbst bestimmen
- 3. Umsatzsteuerfreie Vermietung
 - Abrechnung erfolgt einheitlich umsatzsteuerfrei mit tatsächlich verauslagten Bruttorechnungsbeträgen
 - Ausnahme: Lieferung Heizöl, gas ist umsatzsteuerpflichtig
- 4. Umsatzsteuerpflichtige Vermietung
 - alle Betriebskosten sind mit Umsatzsteuer abzurechnen
 - BMF-Schreiben 30.06.2020: bis 30.06.2020 19%

01.07.-31.12.2020

16 %

50 / 50



Arbeitsrecht

In Zeiten von Covid 19



Kurzarbeit:

Beschäftigungssicherungsgesetz ist am 1. Januar 2021 in Kraft treten.

- Die Corona-Sonderregelungen beim Kurzarbeitergeld wurden verlängert:
- Die Regelung zur Erhöhung des Kurzarbeitergeldes (auf 70/77 Prozent ab dem vierten Monat und auf 80/87 Prozent ab dem siebten Monat) wird bis zum 31. Dezember 2021 verlängert für alle Beschäftigten, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist.
- Die Sozialversicherungsbeiträge werden bis 30. Juni 2021 vollständig Anschließend zur Hälfte - längstens bis 31. Dezember 2021 - für alle Betriebe, die bis 30. Juni 2021 mit Kurzarbeit begonnen haben. Die hälftige Erstattung der SV-Beiträge kann durch Qualifizierung während Kurzarbeit bis 31. Dezember 2021 auf 100 Prozent erhöht werden.



Monatsticker

Kurzarbeit und Urlaub:

- Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat am 23. Dezember 2020 die Weisung 202012024 zum Umgang mit Erholungsurlaub, zur Zwölftelung von Sonderzahlungen und Grenzgängern im Jahr 2021 veröffentlicht:
- Vorrangige Einbringung von Urlaub
- Die BA hat sich gegen die Verlängerung der bis 31. Dezember 2020 geltenden Sonderregelung für den Jahresurlaub entschieden, nach der Erholungsurlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr nicht zur Vermeidung von Kurzarbeitergeld einzubringen war.
- Folglich ist zur Vermeidung von Kurzarbeit ab dem 01. Januar 2021 nicht verplanter Urlaub aus dem laufenden Urlaubsjahr grundsätzlich einzubringen. Die BA verweist in Ihren Ausführungen auf die Unvermeidbarkeitsprüfung, dargelegt in den Fachlichen Weisungen zum KuG vom 20. Dezember 2018, Ziffer 2.7.2.



Kurzarbeit "Null" und die Kürzung von Urlaub:

- Nach EuGH-Auffassung sind Arbeitgeber zu einer Kürzung berechtigt, da Arbeitnehmer den Anspruch auf Jahresurlaub nur für Zeiträume tatsächlicher Arbeitsleistung erwerben. Ob die Reduzierung der Arbeitszeit auf "Null" in der Kurzarbeit auch nach deutschem Recht zum Wegfall von Urlaubsansprüchen führt, ist bislang umstritten.
- Das LAG Düsseldorf entschied, dass die Mitarbeiterin für den Zeitraum Juni, Juli und Oktober, in dem sie sich durchgehend in "Kurzarbeit Null" befand, keine Urlaubsansprüche gemäß § 3 BurlG erworben hat. Damit stehe ihr der Jahresurlaub 2020 nur anteilig in gekürztem Umfang zu. Der Arbeitgeber sei berechtigt für jeden vollen Monat der "Kurzarbeit Null" den Urlaub um 1/12 kürzen.
- Zweck des Erholungsurlaubs sei es, dass der Arbeitnehmer sich erholen muss. Dies setze eine Verpflichtung zur Tätigkeit voraus. Während der Kurzarbeit seien die beiderseitigen Leistungspflichten aufgehoben, daher müssten Kurzarbeiter wie vorübergehend teilzeitbeschäftigte Arbeitnehmer behandelt werden. Hier ist anerkannt, dass deren Erholungsurlaub anteilig zu kürzen ist.



Kurzarbeit und die Kürzung von Urlaub:

- Das LAG Düsseldorf verwies in seinem Urteil auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, nach der während "Kurzarbeit Null" der europäische Mindesturlaubsanspruch aus Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG nicht entsteht. Die Richter betonten, dass sich diese Fälle übertragen lassen und schlossen sich damit der EuGH-Argumentation an. Das deutsche Recht enthalte keine günstigere Regelung: Es existiere weder eine spezielle Regelung für Kurzarbeit, noch ergebe sich etwas anderes aus den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Insbesondere sei "Kurzarbeit Null" nicht mit einer Arbeitsunfähigkeit zu vergleichen. Auch der Umstand, dass der Anlass für Kurzarbeit vorliegend die Coronapandemie war, ändert nach Überzeugung des Gerichts nichts daran.
- Das LAG Düsseldorf hat die Revision zugelassen.
 - LAG Düsseldorf, Urteil vom 12.03.2021, Az: 6 Sa 824/20;

- Vorinstanz: ArbG Essen, Urteil vom 06.10.2020, Az: 1 Ca 2155/20
- Bis zur Klärung der deutschen Rechtslage sollten Arbeitgeber vorsorglich die anteilige Reduzierung bzw. den Wegfall von Urlaubsansprüchen bei Kurzarbeit ausdrücklich regeln.



Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder



Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Anspruch der Eltern auf Kinderkrankengeld nicht nur bei Krankheit des Kindes, sondern auch wenn:



Kita/Schule pandemiebedingt geschlossen ist



Präsenzunterricht ausgesetzt ist

Monatsticker



Zugang zum Kinderbetreuungsangebot eingeschränkt ist



eine Empfehlung von behördlicher Seite vorliegt, Kinderbetreuung nicht wahrzunehmen



Eltern prinzipiell im Home Office arbeiten könnten, das aber nicht mit der Kinderbetreuung zuhause vereinbaren können



Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro Elternteil Arbeitstage für Alleinerziehende





Bisher gab es für jedes Kind bis 12 Jahre zehn Kinderkrankentage, für Alleinerziehende 20 Tage © BMFSFJ



Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Was ist neu?

Zusätzliche Kinderkrankentage pro Kind bis 12 Jahre rückwirkend zum 5. Januar 2021:

Arbeitstage pro Elternteil



Monatsticker

Arbeitstage für Alleinerziehende



Erweitertes Kinderkrankengeld 2021

Kinderkrankentage



Für gesetzlich krankenversicherte Eltern und Kinder

Wenn das Kind krank ist, reichen Eltern wie gewohnt ein ärztliches Attest bei der Krankenkasse und beim Arbeitgeber ein. Bei Kinderkrankentagen aufgrund eines Ausfalls der Kinderbetreuung ist der Krankenkasse und dem Arbeitgeber im Bedarfsfall eine Bescheinigung der Kita oder Schule vorzulegen

Monatsticker

@ BMFSFJ



Testpflicht für Arbeitgeber?

Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz vom 03.03.2021

"Darüber hinaus können ebenfalls die bisher noch geschlossenen körpernahen Dienstleistungsbetriebe sowie Fahr- und Flugschulen mit entsprechenden Hygienekonzepten wieder öffnen, wobei für die Inanspruchnahme der Dienstleistungen, bei denen – wie bei Kosmetik oder Rasur – nicht dauerhaft eine Maske getragen werden kann, eine tagesaktueller COVID-19 Schnelltest oder Selbsttest der Kundin oder des Kunden und ein Testkonzept für das Personal Voraussetzung ist."

- Arbeitgeber sollen ihren Arbeitnehmern einmal wöchentlich kostenlose Schnelltests anbieten
- Wer bezahlt das? Woher kommen die Tests? Wer führt die Tests durch?

Monatsticker

 Solange unklar ist, wie diese Fragen beantwortet werden, kann aus hiesiger Sicht eine Verpflichtung zum Testen der Arbeitnehmer nicht wirksam auf den Arbeitgeber übertragen werden.



Arbeitsrecht in Zeiten von Covid 19

- Müssen sich Arbeitnehmer impfen lassen?
- Fragen rund um die Coronavirus-Impfung https://www.etl-rechtsanwaelte.de/aktuelles/rechtliche-fragen-und-antworten-zur-impfung-gegen-das-coronavirus-covid-19
- Was, wenn der Arbeitnehmer gegen gültige Hygieneregeln verstößt?





Aigerim Rachimow Rechtsanwältin

Fachanwältin für Medizinrecht Fachanwältin für Arbeitsrecht

ETL Rechtsanwälte GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Ernst-Barlach-Straße 4 18055 Rostock www.etl-rechtsanwaelte.de

E-Mail: aigerim.rachimow@etl.de





Wirtschaftshilfen in der Corona-Pandemie

Aktuelles







Überbrückungshilfe

Überbrückungshilfe II und III

Unternehmen, Soloselbständige, Freiberufler

alle Branchen

September bis Dezember 2020 Überbrückungshilfe II

- Umsatzrückgang April-Dez. 2020 in zwei zusammenhängenden Monaten mind, 50%
- Im gesamten Zeittraum April-Dez. 2020 im Durchschnitt mind, 30%
- Fixkostenzuschuss max. 200.000 € je Monat

Monatsticker

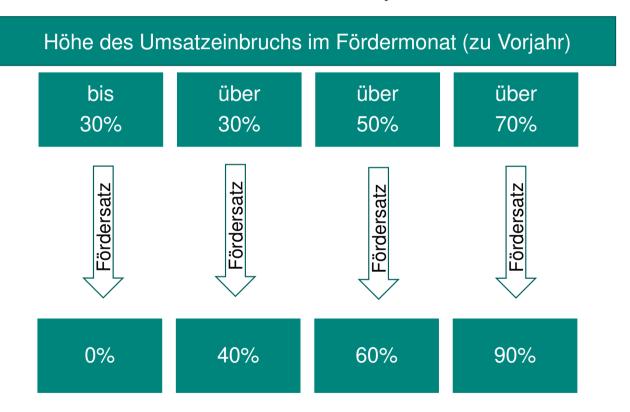
November und Dezember 2020 Januar bis Juni 2021 Uberbrückungshilfe III

- Umsatzrückgang im jeweiligen Anspruchsmonat mind. 30% (zum Referenzmonat 2019)
- Fixkostenzuschuss max. 1.500.000 € ie Monat
- Abschlagzahlung max. 100.000



Höhe der Überbrückungshilfe III

Berechnung pro Monat des Förderzeitraums, max je Monat 1.500.000



Überbrückungshilfe III

Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden **pauschal mit 20 Prozent** der Fixkosten nach den Ziffern 1 bis 11 gefördert. Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.

Bsp: Förderfähige Fixkosten 10.000 Euro

Zuschlag für Personal 20% 2.000 Euro

12.000 Euro

Zuschuss je nach Umsatzrückgang z.B. 90% = 10.800 Euro

Überbrückungshilfe III

Bauliche Modernisierungs-, Renovierungs- oder Umbaumaßnahmen bis zu 20.000 Euro pro Monat zur Umsetzung von Hygienekonzepten. Erstattet werden Kosten, die im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind.

Investitionen in Digitalisierung (z.B. Aufbau oder Erweiterung eines Online-Shops, Eintrittskosten bei großen Plattformen) einmalig bis zu 20.000 Euro. Im Zeitraum März 2020 bis Juni 2021 angefallen sind



ETL



Neustarthilfe für Soloselbständige

Neustarthilfe für Soloselbständige

Soloselbständige können alternativ zur Fixkostenerstattung eine einmalige Betriebskostenpauschale – "Neustarthilfe" – in Höhe von 25 Prozent des Vergleichsumsatzes im Jahr 2019

bis max. 7.500 Euro bekommen.

Voraussetzung: Der volle Betrag wird gewährt, wenn die Umsätze Januar – Juni 2021 um mehr als 60 % gegenüber dem Referenzumsatz 2019 zurückgegangen sind.



Neustarthilfe - Antragsberechtigung

- Soloselbständige – Freiberufler oder Gewerbetreibende

ohne einen Vollzeitbeschäftigten

unschädlich: - Mitarbeiter, der weniger als 30 h arbeitet

- Auszubildende

neu

- Soloselbständige, die ihren gesamten Umsatz aus einer Personengesellschaft erzielen

neu

- Kapitalgesellschaften, die nur einen Gesellschafter haben



Neustarthilfe - Antragsstellung

Soloselbständige

Unternehmer selbst über ELSTER

oder

neu

über den prüfenden Dritten (Steuerberater)

Monatsticker

Personengesellschaft Kapitalgesellschaft

nur über prüfenden Dritten

ETL



Soforthilfe aus 2020

ETL

Auswirkungen der Corona-Hilfen auf die Steuererklärung 2020



Auswirkungen Corona-Hilfen auf Steuererklärung 2020

Kurzarbeitergeld (KUG) und Leistungen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG)

- → grundsätzlich steuerfrei (Lohnersatzleistung)
- → gilt auch für Zuschüsse zum KUG des AG wenn </= 80% des ausgefallen BAL nicht übersteigt
- → KUG, Zuschüsse zum KUG + Leistungen nach dem IfSG unterliegen jedoch dem Progressionsvorbehalt
- → d.h. Lohnersatzleistungen werden dem Bruttoarbeitslohn hinzugerechnet und erhöhen so den prozentualen Steuersatz, welcher auf das steuerpflichtige Einkommen anzuwenden ist
- → Abgabepflicht einer Einkommensteuererklärung bei Lohnersatzleistungen > 410 EUR p.a.
- → in vielen Fällen führt dies zu Steuernachzahlungen



Auswirkungen Corona-Hilfen auf Steuererklärung 2020

Corona-Finanzhilfen für Unternehmer

Ertrag, Rechnungsabgrenzung, Forderung, Verbindlichkeit oder Rückstellung?

- → Corona-Finanzhilfen sind steuerpflichtig! Dies gilt für alle bisherigen Hilfen!
- → bitte prüfen Sie Rückzahlungsverpflichtungen der Corona-Soforthilfe
- → bilanzielle Behandlungen von Finanzhilfen aufgrund des Corona-Lockdowns können nur im Einzelfall überprüft werden
- → neue "Anlage Corona" bei der Steuererklärung 2020 abzugeben!



2020

1	Name / Gesellschaft / Gemeinschaft Vomanne	Anlage Corona-Hilfen
-		X zur Einkommensteuererklärung
3	Steuernummer (44) 343 (44)	zur Feststellungserklärung
		Diese Anlage ist bei Zusammen- veranlagung von Ehegatten / Lebens- partnern gemeinsam auszufüllen.
	Corona-Soforthilfen, Überbrückungshilfen und vergleichbare	Zuschüsse
	 in den Anlagen G, L und / oder S der Einkommensteuererklärung oder in den Anlagen FG, FE 1 sowie in den jeweiligen Gewinnermittlungen als steuerpflichtige Betriebseinnahmen enthalten 	l der Feststellungserklärung
	Angaben zur Einkommensteuererklärung	[18
4	Wurden im Jahr 2020 für einen / mehrere Betrieb(e) und / oder für eine / mehrere selbständige Tätigkeit(en) Corona-Soforthilfen, Uberbrückungshilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?	Ja ort 1 = Ja
	Falls Zeile 4 mit "Ja" beantwortet wurde:	
	Für folgende Betriebe und / oder selbständige Tätigkeiten wurden Soforthilfen, Überbrückungshilfe bezogen (Einzutragen ist für jeden Betrieb der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleiche stoff. Person /	en und / oder vergleichbare Zuschüsse n Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen):
5	Bezeichnung des Betriebs / Betriebssteuemummer EUR Ehermann / Person A EUR	Ehefteu / Person B EUR
1)
ı	Angaben zur Feststellungserklärung	19
2	Wurden im Jahr 2020 für die Gesellschaft / die Gemeinschaft / den Betrieb Corona-Soforthilfen, Ühilfen und / oder vergleichbare Zuschüsse bezogen?	Dberbrückungs- t = Ja 2 = Nein
1	Falls Zelle 12 mlt "Ja" beantwortet wurde:	EUR Ct
3	Gesamtbetrag der Soforthilfen, Überbrückungshilfen und / oder vergleichbaren Zuschüsse (Einzutragen ist der Saldo zwischen den erhaltenen und den im gleichen Kalenderjahr zurückgezahlten Hilfen)	







Es ist viel zu tun! Wir beraten Sie gern.

Wir kämpfen an Ihrer Seite!

INFORMATIONEN RUND UM STEUERN & RECHT COVID-19

Unser nächster Termin:

04.05.2021 10 Uhr

Für den nächsten Monatsticker ist o.a. geplant. Es werden unter-Termin schiedliche Themen behandelt, die Ihnen rechtzeitig vorher bekannt gegeben werden.





Stefan.Kruse@etl.de



Mandy.Eigenauer@etl.de



Steffen.Theelke@etl.de

